

DIE STADT

AMTSBLATT DER KLINGENSTADT SOLINGEN

73. Jahrgang

Sonderausgabe

Freitag, 9. Oktober 2020

BEKANNTMACHUNG

Ordnungsbehördliche Allgemeinverfügung zum Zwecke der Verhütung und der Bekämpfung der Ausbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2

Gemäß den §§ 16 Absatz 1 Satz 1 und 28 Absatz 1 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen - Infektionsschutzgesetz (IfSG) - vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 19.06.2020 (BGBl. I S. 1385), in Verbindung mit § 35 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) vom 12.11.1999 (GV NRW S. 602) in der jeweils gültigen Fassung und § 15 a Coronaschutzverordnung NRW vom 30.09.2020 (GV NRW S. 923) wird zur Verhütung der Weiterverbreitung von SARS-CoV-2 Virus-Infektionen

ab dem 10.10.2020, 0.00 Uhr, bis zum 25.10.2020, 24.00 Uhr, für das gesamte Stadtgebiet der Stadt Solingen

folgendes angeordnet:

Aufgrund der aktuellen Coronalage im Stadtgebiet von Solingen werden auf Grundlage von § 15 a CoronaSchVO ergänzend zu den Regelungen der jeweils geltenden Coronaschutzverordnung (CoronaSchVO) des Landes Nordrhein-Westfalen folgende Anordnungen getroffen:

I.

1. In Abweichung zu § 2 CoronaSchVO ergeht folgende ergänzende Regelung:
Ergänzend zu § 2 Abs. 3 CoronaSchVO wird in folgenden Einrichtungen eine Mund-Nase-Bedeckung angeordnet:
 - In geschlossenen Räumlichkeiten bei Konzerten und Aufführungen auch am Sitzplatz (Abänderung zu § 2 Abs. 3 Ziff. 1 CoronaSchVO);
 - In geschlossenen Räumlichkeiten von sonstigen Veranstaltungen und Versammlungen nach § 13 Abs. 1 und 2 CoronaSchVO auch am Sitzplatz (Abänderung zu § 2 Abs. 3 Ziff 1 a CoronaSchVO);

- Als Zuschauer von Sportveranstaltungen auch am Sitz- oder Stehplatz (Abänderung zu § 2 Abs. 3 Ziff. 3 a CoronaSchVO);
- Auf Messen und Kongressen auch am Sitzplatz (Abänderung zu § 2 Abs. 3 Ziff. 5. CoronaSchVO);

Ergänzend wird für folgende Bereiche, Versammlungen und Veranstaltungen eine Mund-Nase-Bedeckung angeordnet:

- Auf den im Stadtgebiet von Solingen durchgeführten Wochenmärkten;

Ergänzend ergeht folgende Empfehlung:

- bei Versammlungen zur Religionsausübung in geschlossenen Räumlichkeiten einen Mund-Nase-Schutz zu tragen (§ 3 CoronaSchVO);

2. In Abweichung zu § 7 CoronaSchVO ergeht folgende ergänzende Regelung:

- Abweichend zu § 7 Abs. 1 S. 5 CoronaSchVO sind Veranstaltungen mit mehr als 300 Personen unzulässig.

Herausgegeben von:

Klingenstadt Solingen

Der Oberbürgermeister

Pressestelle, Postfach 10 01 65, 42601 Solingen

Verantwortlich Birgit Wenning-Paulsen
Fon 0212 290 - 2613

Redaktion Ilka Fiebich
Fon 0212 290 - 2111, Fax 290 - 74 2111

E-Mail amtsblatt@solingen.de

Satz Klingenstadt Solingen, Mediengestaltung

Veröffentlichung/
Vertrieb Digital unter www.solingen.de/amtsblatt.
In gedruckter Form liegt es kostenlos in Verwaltungsgebäuden und Bürgerbüros aus. Nachdruck und Veröffentlichungen jeder Art sind nur mit Genehmigung des Herausgebers zulässig. Erscheint wöchentlich.

Die öffentlichen Sitzungsunterlagen sind im Büro des Oberbürgermeisters, Ratsangelegenheiten, Walter-Scheel-Platz 1, 42651 Solingen, einzusehen.

Gedruckt auf nach „Der Blaue Engel“ zertifiziertem Papier.

- Abweichend zu § 7 Abs. 1 a CoronaSchVO sind Angebote der Jugendarbeit und der Jugendsozialarbeit in festen Gruppen bis zu 15 Personen ohne Einhaltung des Mindeststandards zulässig, sofern die einfache Rückverfolgbarkeit nach § 2 a Abs. 1 CoronaSchVO sichergestellt ist.

3. In Abweichung zu § 8 CoronaSchVO ergeht folgende ergänzende Regelung:
In Abweichung von § 8 Abs. 2 CoronaSchVO sind Konzerte und Aufführungen mit mehr als 300 Zuschauern unzulässig.
4. In Abweichung zu § 9 CoronaSchVO ergeht folgende ergänzende Regelung:
 - In Abweichung von § 9 Abs. 6 a CoronaSchVO sind Spiel- und Wettbewerbe mit mehr als 300 Zuschauern unzulässig.
 - Liegt die 7-Tages-Inzidenz pro 100.000 Einwohner in der kreisfreien Stadt Solingen am Tag vor der Veranstaltung unter 50, können nach Anlage XV Ziff. 1 der CoronaSchVO mehr Zuschauer zugelassen werden.
5. In Abweichung zu § 12 CoronaSchVO ergeht folgende ergänzende Regelung:
In Abweichung von 12 Abs. 2 a CoronaSchVO sind die Erbringung sexueller Dienstleistungen (§ 2 Abs. 1 Prostituiertenschutzgesetz), der Betrieb von Prostitutionsstätten (§ 2 Abs. 4 Prostituiertenschutzgesetz) und das Bereitstellen von Prostitutionsfahrzeugen (§ 2 Abs. 5 Prostituiertenschutzgesetz) und der Betrieb von Prostitutionsvermittlungen (§ 2 Abs. 7 Prostituiertenschutzgesetz) untersagt.
6. In Abweichung zu § 13 CoronaSchVO ergeht folgende ergänzende Regelung:
 - Veranstaltungen und Versammlungen nach § 13 Abs. 2 CoronaSchVO mit mehr als 300 Teilnehmern sind untersagt.
 - Veranstaltungen und Versammlungen nach dem Versammlungsgesetz sollen auf maximal 300 Personen begrenzt werden (Abänderung zu § 13 Abs. 3 CoronaSchVO).
 - An Veranstaltungen nach § 13 Abs. 5 CoronaSchVO (Veranstaltungen mit vornehmlich geselligem Charakter) dürfen höchstens 25 Personen teilnehmen. Diese Veranstaltungen sind dem Ordnungsamt drei Tage vor Veranstaltung anzuzeigen, es sei denn, es sollen weniger als 11 Personen planmäßig teilnehmen. Bei Durchführung der Veranstaltung hat der Veranstalter eine Teilnehmerliste nach § 2 a Abs. 1 CoronaSchVO zu führen.
 - Abweichend von § 13 Abs. 6 CoronaSchVO sind Beerdigungen, Trauungen und Zusammenkünfte unmittelbar vor dem Ort der Trauung ab 25 Teilnehmenden dem Ordnungsamt anzuzeigen.

Ergänzend ergeht folgende Empfehlung:

- Es sollte auf die Veranstaltung von Martinszügen und Karnevalveranstaltungen im November

2020 verzichtet werden; eine mögliche förmliche Untersagung bleibt einer konkreten Prüfung des Infektionsgeschehens Anfang November 2020 vorbehalten.

Begründung

Das neuartige Coronavirus SARS-CoV-2 hat sich in kurzer Zeit weltweit verbreitet. Auch in Deutschland und in Nordrhein-Westfalen gibt es weiterhin zahlreiche Infektionen. In der Stadt Solingen gibt es derzeit 119 Infizierte (Stand 7.10.2020). In Quarantäne befinden sich 1.107 (Stand 07.10.2020). In den letzten sieben Tagen steigerten sich die Zahlen um durchschnittlich 10 Neuinfektionen pro Tag. Die entwickelten Inzidenzen, wonach bei mehr als 50 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohner pro Woche im Verhältnis zur CoronaSchVO weitergehende Maßnahmen erforderlich werden, sind eingetreten. Demnach bin ich gehalten, gemäß § 28 Abs. 1 IfSG und § 15 a CoronaSchVO Schutzmaßnahmen zu ergreifen. Nach § 15 a Abs. 3 CoronaSchVO NRW sind jetzt zwingend zusätzliche Schutzmaßnahmen anzuordnen.

Insbesondere ist es aufgrund der drastisch steigenden Infektionszahlen in den vergangenen Tagen und der weiterhin dynamischen Entwicklung der SARS-CoV-2-Infektionen erforderlich, weitere kontaktreduzierende Maßnahmen zur Beeinflussung – insbesondere Verzögerung – der Ausbreitungsdynamik zu ergreifen und Infektionsketten zu unterbrechen.

Die Stadt Solingen ist als örtliche Ordnungsbehörde für die Anordnung und Durchführung von Maßnahmen des Infektionsschutzgesetzes nach § 3 IfSG und nach § 15 a CoronaSchVO NRW zuständig.

Die nunmehr angeordneten Maßnahmen sind Schutzmaßnahmen im Sinne des § 28 Abs. 1 IfSG und § 15 a CoronaSchVO NRW.

Die angeordneten Maßnahmen sind geeignet, zu einer weiteren Verzögerung der Infektionsdynamik beizutragen. Dies gilt sowohl für eine Einschränkung des möglichen Übertragungsweges des Virus als auch für eine Einschränkung der Verbreitungsmöglichkeit.

Dies betrifft insbesondere die Übertragung im öffentlichen Raum, wo mehrere Menschen zusammentreffen und sich länger aufhalten sowie die Übertragung in geschlossenen Räumen durch den verminderten Luftaustausch.

Die angeordneten Maßnahmen sind auch erforderlich. Aufgrund der aktuellen Entwicklungen der Infektionen und der Kenntnis über die Übertragung des Virus ist es erforderlich, dass die Gefahr der Tröpfcheninfektion durch die Verwendung von Mund-Nase-Bedeckung und die Reduzierung von teilnehmenden Personen an Veranstaltungen verringert wird. Die Maßnahmen sind insbesondere erforderlich, weil in der Stadt Solingen kein klar eingrenzbares Ausbruchsgeschehen vorliegt, da die Infektionszahlen sich nicht auf einzelne konkrete Anlässe zurückführen lassen.

Die Anordnungen sind auch angemessen. Sie stehen nicht außer Verhältnis zu den Vorteilen, die sie bewirken. Es wird nicht verkannt, dass durch die Maßnahmen insbesondere in das Grundrecht der Handlungsfreiheit und zum Teil auch in das Grundrecht der Berufsfreiheit eingegriffen wird. Demgegenüber steht aber das hohe Gut der körperlichen Unversehrtheit und des Lebens, welches ansonsten unweigerlich gefährdet ist und ohne weitere Maßnahmen durch unkontrollierte Ausbreitung des Virus auch mangels dann ausreichender Infrastruktur im Gesundheitswesen nicht mehr geschützt werden könnte.

zu 1.

Durch den vorherrschenden Übertragungsweg von SARS-CoV-2 (Tröpfchen) z. B. durch Husten, Niesen oder teils mild erkrankte oder auch symptomatische infizierte Person kann es leicht zu einer Übertragung von Mensch zu Mensch kommen. Das Tragen der Mund-Nasen-Bedeckung dient als Baustein, um Risikogruppen zu schützen und den Infektionsdruck und damit die Ausbreitungsgeschwindigkeit von SARS-CoV-2 in der Bevölkerung zu reduzieren.

Eine teilweise Reduktion der unbemerkten Übertragung von infektiösen Tröpfchen durch das Tragen von Mund-Nase-Bedeckung kann zu einer weiteren Verlangsamung der Ausbreitung beitragen.

Diese Anordnung ist auch angemessen. Die Tragung der Mund-Nase-Bedeckung stellt für die einzelne Person nur eine geringfügige Beeinträchtigung der Handlungsfreiheit dar, während andere Maßnahmen (Einschränkung des Handels, Einschränkung der Bewegungsfreiheit, vollständige Absage von Veranstaltungen) für die Allgemeinheit wesentlich stärkere Beeinträchtigungen darstellen, da hierdurch dann auch berufliche Einschränkungen vorgenommen würden.

Für den Bereich der Religionsgemeinschaften wird das Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung empfohlen.

zu 2, 3 und 4:

Auch die Verringerung der Anzahl von Personen, die bei bestimmten Veranstaltungen aufeinandertreffen, trägt dazu bei, das Infektionsrisiko zu verringern, da insgesamt weniger unterschiedliche Kontakte stattfinden.

Die Verringerung der Teilnehmerzahl bei Veranstaltungen ist geeignet, da dadurch die Verbreitungsmöglichkeit des Virus eingeschränkt wird. Sie ist auch erforderlich, da es keine andere, weniger belastende Möglichkeit gibt, die Zahl von Kontaktmöglichkeiten zu reduzieren. Diese Anordnung ist auch angemessen, da die Untersagung, eventuell nicht an bestimmten Veranstaltungen teilnehmen zu können im Verhältnis zu den hierdurch bestehenden Gesundheitsgefahren als wesentlich geringer belastend anzusehen ist.

Auch das Interesse der Veranstalter daran, durch die Durchführung der Veranstaltungen im Rahmen der Berufsausübung tätig zu sein, muss hinter den Schutz der Gesundheit und des Lebens zurücktreten. Die Veranstaltungen können mit einer geringeren Personenzahl auch stattfinden.

Mit Ziff. 4 2. Spiegelstrich kann eine Einzelfallentscheidung unter Berücksichtigung der Situation eröffnet werden.

zu 5:

Auch die Untersagung des Kontaktes zu Prostituierten führt zu einer Verringerung des Risikos. Im Rahmen des Prostitutionsgewerbes finden länger andauernde enge körperliche Kontakte statt. Daher ist die Untersagung dieser Tätigkeiten geeignet, die Gefahr der Übertragung des Virus zu reduzieren. Sie ist auch erforderlich, um die hierdurch sich ergebenden Gefahren zu bannen. Bei der Einschränkung des Prostitutionsgewerbes gibt es auch keine geringer belastende Möglichkeit, so dass diese Anordnung auch angemessen ist.

zu 6:

Auch hier ist die Reduzierung der Anzahl der möglichen Teilnehmer aus den vorgenannten Gründen geeignet, erforderlich und angemessen.

Unter Berücksichtigung der Versammlungsfreiheit nach Art 8 GG sollen Versammlungen auf eine Höchstteilnehmerzahl begrenzt werden, um auch hier Menschenmengen über 300 Personen zu vermeiden.

Insbesondere betrifft dies die Beschränkung der Personenanzahl für Veranstaltungen mit vornehmlich geselligem Charakter, da für diese das Abstandsgebot sowie das Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung entsprechend § 13 Abs. 5 S. 8 und Abs. 6 nicht gelten. Hier soll die Gefahr einer Ausbreitung des Virus über Aerosole auf einen kleineren Personenkreis beschränkt werden.

Die Anzeige von Beerdigungen und Trauungen ist geeignet, um den zuständigen Behörden bei einer größeren Personanzahl die Möglichkeit geben zu können, entsprechende Maßnahmen vorher treffen zu können und auch die Möglichkeit zu haben, die Einhaltung der Maßnahmen zu kontrollieren. Dies ist auch erforderlich, da bei derartigen Veranstaltungen viele Menschen ohne z. B. feste Sitzplätze zu haben, miteinander in Kontakt treten und daher die Ansteckungsgefahr besteht. Diese Anordnung ist auch angemessen, da die Pflicht zur Anmeldung nur eine geringe Einschränkung darstellt.

Hinsichtlich karnevalistischer Veranstaltungen und Martinszügen ist der Zeitraum für eine Untersagung unter Berücksichtigung der Beobachtung des konkreten Infektionsgeschehens bei Inkrafttreten dieser Allgemeinverfügung zu langfristig. Vor diesem Hintergrund ergeht jetzt eine entsprechende Empfehlung zur Nicht-Durchführung; ein mögliches Verbot bleibt einer erneuten Prüfung Anfang **November 2020 vorbehalten.**

II. sofortige Vollziehung

Die Anordnungen unter 1 - 6 dieser ordnungsbehördlichen Allgemeinverfügung sind kraft Gesetzes nach § 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar. Eine Klage gegen diese ordnungsbehördliche Allgemeinverfügung hat daher keine aufschiebende Wirkung.

III. Bekanntgabe

Diese ordnungsbehördliche Allgemeinverfügung gilt gemäß § 41 Abs. 4 Satz 4 VwVfG NRW mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf, schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären. Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55 a Abs. 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung-ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

In Vertretung

Jan Welzel
Beigeordneter